

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Dinklage – Essen

I.

Die Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Ungeachtet des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls (Einzelfalluntersuchung) wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG durchgeführt. Die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist zweckmäßig.

Für das Bauvorhaben und die mit dem Bauvorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Stadt Dinklage	Gemarkung Dinklage
Gemeinde Essen (Oldb)	Gemarkung Essen (Oldb)
Gemeinde Holdorf	Gemarkung Holdorf
Gemeinde Lohne	Gemarkung Lohne

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Erhöhung der Systemanzahl (Stromkreise) von einem System auf zwei Systeme an der bestehenden 110-kV-Freileitung Dinklage – Essen (LH-14-087) durch einen Ersatzneubau. Die Trasse verläuft weitgehend im Bereich der bestehenden und im Rahmen des Vorhabens zu ersetzenden 110-kV-Freileitung Dinklage – Essen. Es kommt teilweise zur Verschiebung von Maststandorten sowie zu höheren Masten.

Der geplante Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Dinklage – Essen (LH-14-087) beginnt beim östlichen Anschlusspunkt des Umspannwerkes (UW) Dinklage in der Stadt Dinklage und überquert gleich nach Austritt aus dem UW Dinklage die Kreisstraße K 266 (Bahler Straße). Danach verläuft sie von Mast 1 Richtung Nordwesten unter Querung der Kreisstraße K 260 im Mastbereich 6 bis 7 und des Dinklager Mühlenbaches im Mastbereich 13 bis 14. Weiter wird die Kreisstraße K 280 bei Mast 16 und eine Windenergieübertragungsanlage bei Mast 21 gekreuzt. Ferner liegen die neuen Maste 19 bis 28 in einem wertvollen Bereich für Brutvögel.

Ab Mast 34 verläuft die Leitung weiter in nördliche Richtung, quert die Kreisstraße K 177 bei Mast 37 und die Lager Hase (Gewässer II. Ordnung) im Mastbereich 40 bis 41. Bei Mast 51 knickt die Leitung nordwestlich in Richtung Mast 58 ab. Sie überquert dabei die Landesstraße L 843 bei Mast 48, führt am Ortsteil Hülsenmoor der Gemeinde Essen (Oldenburg) im Mastbereich 53 bis 55 vorbei und kreuzt eine nicht elektrifizierte Bahnstrecke „1502 Oldenburg – Osnabrück“ westlich Mast 57.

In südwestlicher Richtung verlaufend quert die Leitung die Bundesstraße B 68 im Mastbereich 58 bis 59 und schließt im Westen an das UW Essen in Essen (Oldenburg) an.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht und Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)
- Übersichtspläne Ersatzneubau und Rückbau
- Wegenutzungspläne
- Mastprinzipzeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne zum Ersatzneubau und Rückbau
- Längenprofile
- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis und Mastlisten zum Ersatzneubau und Rückbau
- Immissionsbericht einschließlich Lageplänen zu Immissionsorten und Berechnung der maßgeblichen Immissionsorte
- Umweltgutachten (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) einschl. Maßnahmenblätter zum LBP, Maßnahmenpläne, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Waldgutachten)
- Kreuzungsverzeichnisse zum Ersatzneubau und Rückbau
- Grunderwerbsverzeichnisse zum Ersatzneubau und Rückbau

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können in der Zeit vom

09.02.2022 bis einschließlich zum **08.03.2022**

auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> unter dem Titel „**110-kV-Freileitung Dinklage – Essen**“ eingesehen werden.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form aufgrund des § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Nebenstelle Rombergstraße 10, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus (Mo.-Fr. 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr; Di. und Fr. 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr sowie Do. 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr).

Für die Einsichtnahme ist wegen der derzeitigen Corona-Lage eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nummer 04443/899-400 erforderlich.

Maßgeblich ist der Inhalt der Veröffentlichung im Internet.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> und dort über den Pfad „UVP-Kategorien – Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **08.04.2022** schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Stadt Dinklage, Am Markt 1, 49413 Dinklage, oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und

Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **09.02.2022** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) In den Fällen des § 43a Nr. 3 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

In dem Fall einer Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Dinklage, den 05.02.2022

Stadt Dinklage
Der Bürgermeister

Putthoff